Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte (Chill-Ticket) für den Besuch der Grundschule/des Grundschulstandortes

B-0-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-	
für das Schuljahr 20/20 ab Monat Der Antrag ist nur über die Schule einzureichen!	
Stempel der Schule:	Eingangsdatum, Namenszeichen
1. Angaben zum/zur Schüler/in	
Name: V	orname:
Adresse:	
Ortsteil:	
Klasse/Jahrgangsstufe:	
2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten	
Name:	
Vorname:	
Adresse:	
Für Rückfragen: Tel.:	
E-Mail:	
3. Fahrweg zur Schule	
nächstgelegene Einstiegshaltestelle:	
Ausstiegshaltestelle:	
Buslinie:	
4. Grund der Antragsstellung	
-	Grundschule
4.2 ☐ Aufnahme in die Sekundarstufe II, bisheri	ge Schule

4.3 Umzug
Mein Sohn, meine Tochter ist bereits Schüler/in der Gesamtschule Porta Westfalica. Ich beantrage neue Schülerfahrkarten aufgrund eines Umzuges
am
von
nach
Mein Sohn/meine Tochter besitzt für den bisherigen Wohnsitz bereits Schülerfahrkarten:
☐ Ja ☐ Nein
Bei Ja: Bitte fügen Sie die alten Schülerfahrkarten ab dem Monat, ab dem sie nicht mehr benötigt werden, diesem Antrag bei. Der Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden. Sollte der Umzug in der Mitte eines Monats stattfinden, setzen Sie sich bitte mit der Stadt Porta Westfalica, Tel.: 0571 791-174, in Verbindung.
4.2 ☐ Schulwechsel wegen Zuzug oder aus persönlichen Gründen
bisherige Schule
Bei Schulwechsel innerhalb Porta Westfalicas: Sollte Ihr Sohn/Ihre Tochter für die bisher besuchte Schule bereits Schülerfahrkarten besitzen, fügen Sie diese bitte dem Antrag bei. Der Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden.
4.4 ☐ sonstige Gründe:
Bitte ankreuzen, sonst kann der Antrag nicht bearbeitet werden: Ich bin damit einverstanden, dass die für die Bearbeitung des Antrages und für die Beförderung meines Kindes personenbezogen Daten an die jeweiligen Transportdienstleister weitergegeben werden. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile für Sie. Jedoch kann der Antrag in diesem Fall nicht weiter bearbeitet werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, es genügt die Mitteilung per E-Mail an die E-Mail-Adresse Schulwesen@portawestfalica.de. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs unberührt. Die Informationspflichten gem. Art. 13 und 14 DS-GVO zur Schülerbeförderung habe ich zur Kenntnis genommen.
Bitte beachten Sie die Erklärungen zum Antrag auf Seite 3.
Porta Westfalica,
Vom Schulträger auszufüllen:
☐ Schulweg mehr als 2; 3,5; 5 km ☐ besondere Gefährdung gem. Beurteilung vom

FRKLÄRUNG ZUM ANTRAG

Bewilligungszeitraum der Fahrkostenerstattung ist das jeweilige Schuljahr. Auf eine erneute Antragstellung wird nur dann verzichtet, wenn sich an den Antragsgrundlagen (z.B. Schulwechsel, Wohnungswechsel, Wechsel in Sek.-Stufe I oder II, etc.) nichts ändert.

Eventuelle Wohnungswechsel oder Schulwechsel innerhalb Porta Westfalicas sind sofort dem Sekretariat der Schule bekannt zu geben. Dadurch ungültig werdende Karten sind umgehend im Sekretariat abzugeben, andernfalls werden die Kosten den Erziehungsberechtigten/dem Antragsteller in Rechnung gestellt!

Gemäß § 97 Absatz 4 Schulgesetz in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) werden Fahrtkosten übernommen, wenn der Schulweg nach § 5 Abs. 2 SchfkVO in der einfachen Entfernung für den Schüler der Grundschule mehr als 2,0 km, der Klassen 5 bis 10 mehr als 3,5 km und der Klassen Gymnasialen Oberstufe mehr als 5 km beträgt.

Der Schulweg, der für den Antrag berücksichtig wird, ist gemäß § 7 Abs. 1 SchfkVO der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der ständige (nicht nur vorübergehende), gewöhnliche Aufenthalt des Schülers/der Schülerin an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

Unabhängig von der Länge des Schulweges werden Fahrtkosten erstattet, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss (§ 6 Abs. 1 SchfkVO). Hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und ggf. eine amtsärztliche Untersuchung notwendig.

Gemäß § 6 Abs. 2 SchfkVO entstehen, unabhängig von der Länge des Schulweges, erstattungsfähige Fahrtkosten auch dann notwendigerweise, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler/innen ungeeignet ist. Die Beurteilung über die besondere Gefährlichkeit erfolgt durch die zuständigen Behörden.

Bei Verlust einzelner Schülerfahrkarten setzen Sie sich bitte mit dem Sekretariat der Schule oder dem Schulträger in Verbindung.

Kontakt Schulträger: Stadt Porta Westfalica

Bildung, Sport und Kultur

Marina Neufeld

Rathaus I. Zimmer 2.31

Kemostraße 1

32457 Porta Westfalica Tel.: 0571 / 791 - 174 Fax: 0571 / 791 - 454

E-Mail: marina.neufeld@portawestfalica.de

Internet: www.portawestfalica.de

Fahrplanauskünfte:

Service-Center ZOB Minden

Tel.: 0571 26850

Schülerhotline BVO (zum Schuljahresbeginn):

01806 607082

Internet: www.owlverkehr.de